

# Die Pflicht zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung für Kundenberater, die ins Kundenberaterregister eingetragen werden müssen, unter dem Schweizerischen Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG)

Kundenberater von Finanzdienstleister, die aus der Schweiz heraus oder für Kunden in der Schweiz Finanzdienstleistungen erbringen, müssen sich in ein Beraterregister eintragen, sofern der Schweizer oder ausländische Finanzdienstleister nicht von der FINMA überwacht wird.

Die Eintragungspflicht gilt bei ausländischen prudenziell beaufsichtigten Finanzdienstleistern, sofern Finanzdienstleistungen an Privatkunden erbracht werden und bei nicht prudenziell beaufsichtigten ausländischen Finanzdienstleistern, sofern Finanzdienstleistungen an Privatkunden, Professionelle Kunden oder Institutionelle Kunden erbracht werden.

Eine der wesentlichen Eintragungsvoraussetzungen in das Kundenberaterregister ist der Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung. Mit der Berufshaftpflichtversicherung ist die gesetzliche Haftpflicht aus Vermögensschäden zu versichern, die sich aus der Tätigkeit als Finanzdienstleister oder Kundenberater infolge eines Verstosses gegen die beruflichen Sorgfaltspflichten ergeben.

Der Finanzdienstleister muss für diejenigen Kundenberater eine Berufshaftpflichtversicherung abschliessen, die ins Beraterregister einzutragen sind. Die Deckungssumme, die für alle Schadenfälle eines Jahres zur Verfügung steht, muss mindestens:

- CHF 500'000 betragen bei einem eingetragenen Kundenberater;
- CHF 1.5 mio. betragen bei 2 bis 4 Kundenberatern
- CHF 3 mio. betragen bei 5 bis 8 Kundenberatern
- CHF 10 mio. betragen bei mehr als 8 Kundenberatern

Prudenziell im Ausland beaufsichtigte Finanzdienstleister mit einem Mindestkapital von CHF 10 mio. müssen keine Berufshaftpflichtversicherung abschliessen. Das FIDLEG verlangt zudem, dass die Berufshaftpflichtversicherung eine ordentliche Kündigungsfrist von mindestens drei Monaten aufweisen muss. Sie hat auch Schäden zu umfassen, die innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Versicherungsvertrags geltend gemacht werden, sofern sie während dessen Laufzeit verursacht wurden und soweit nicht aus einer anderen Versicherung eine Leistungspflicht besteht.